

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 129 (1978)

Heft: 5

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bund

Zum Tragen von Gehörschutzmitteln bei Holzerntearbeiten

Mitteilung der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn

Im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall mit Todesfolge beim Holzen wurde in einer Pressemitteilung der SDA folgende Begründung erwähnt: «Er (der tödlich Verunfallte, Red.) hatte die Warnrufe seiner Kameraden wegen des Lärms der Motorsäge und wegen seines Gehörschutzes nicht wahrgenommen.» Zu dieser irreführenden Mitteilung können wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Um Arbeitsunfälle bei Holzerntearbeiten, insbesondere bei Fällarbeiten, zu vermeiden, sind die von der SUVA für öffentliche Forstbetriebe herausgegebenen «Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei der Waldarbeit», Form. 1619, März 1977, zu befolgen. Darin heisst es unter anderem:

Sicherung des Fallbereiches

«Vor dem Fällen eines Baumes sind alle Personen, die nicht unmittelbar mit der Fällarbeit zu tun haben, aus dem Gefahrenbereich des fallenden Stammes wegzuweisen.»

Damit möchten wir hervorheben, dass es möglich ist, solche und ähnliche Unfälle durch sicherheitsbewusste Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung zu vermeiden. Ausser den von der SUVA herausgegebenen Richtlinien werden von der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn praktische und konkrete Empfehlungen herausgegeben, die durch Kurse, Merkblätter und Fachzeitschriften verbreitet werden. Danach werden für Fällarbeiten ganz bestimmte Sicherheitsdistanzen bzw. Verhaltensregeln für die am Holzschlag beteiligten Arbeitskräfte empfohlen.

2. Der Maschinenlärm, wie er heute bei Holzerntearbeiten auftritt, muss vom

ergonomischen Standpunkt aus gesehen als Störfaktor und damit als potentielle Gefährdung für den arbeitenden Menschen betrachtet werden. Leider ist es bisher nicht gelungen, den zur Hauptsache von Motorsägen und Handentrichtungsmaschinen erzeugten Lärm auf ein für den Maschinenführer erträgliches Mass zu reduzieren. Aufgrund von Lärmessungen fordert daher die SUVA für Motorsägeführer das Tragen von Gehörschutzmitteln bzw. von Gehörschutzmasken.

3. Das, wie im vorliegenden Fall immer wieder angeführte Argument, dass eine akustische Verständigung zwischen den Arbeitskräften mit dem Tragen von Gehörschutzmitteln nicht mehr möglich sei und damit das Unfallrisiko ansteige, ist aus den folgenden Gründen nicht stichhaltig:

- Bei Motorenlärm in einem Holzschlag ist eine akustische Verständigung zwischen den Arbeitskräften sowohl mit als auch ohne Gehörschutzmittel meistens ausgeschlossen.
- Bei Lärmpausen ist Verständigung möglich trotz Gehörschutz, weil sich die Dämpfungswirkung besonders auf die höheren Lärmfrequenzen bezieht, die zum Teil ausserhalb unseres Sprachbereiches liegen.
- Das Arbeiten mit lärmerzeugenden Arbeitsmitteln bei der Holzernte erfordert eine konsequente Anpassung und Durchsetzung der Arbeitssicherheit. Diese Anpassung hat sich auf personelle, arbeitsorganisatorische und arbeitstechnische Sachverhalte zu beziehen.
- Auch Motorsägeführer, die das Tragen von Gehörschutzmitteln unterlassen, werden bei ausreichender Expositionzeit mit einiger Wahrscheinlichkeit die Warnrufe des Arbeitskameraden nicht mehr hören können.